C/2024/3091

3.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11537 – Enbridge / MPLX / ISQ / WPC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3091)

1. Am 23. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Enbridge Inc. („Enbridge“, Kanada),

— MPLX Delaware Basin LLC („MPLX“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Marathon Petroleum Corporation (Vereinigte Staaten),

— I Squared Capital Advisors (US), LLC („ISQ“, USA),

— WPC Parent, LLC („WPC“, Vereinigte Staaten).

Enbridge, MPLX und ISQ werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über WPC übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enbridge ist ein Infrastrukturunternehmen im Bereich Energie, das in erster Linie in den Sektoren Transport, Speicherung und Vertrieb von Rohöl und Erdgas in Nordamerika sowie im Bereich der erneuerbaren Energien in Nordamerika und Europa tätig ist.

— MPLX ist Eigentümer und Betreiber von Energieinfrastrukturen und Logistik-Vermögenswerten im Midstream-Bereich und erbringt Dienstleistungen im Kraftstoffvertrieb.

— ISQ ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf Energie, Versorgungsunternehmen, Telekommunikation, Gesundheitsversorgung und Verkehr in Nordamerika, Europa sowie in anderen Volkswirtschaften der Welt.

3. WPC wird Eigentümer bestimmter Erdgasfernleitungen und anderer Vermögenswerte in Texas, Vereinigte Staaten, und wird auf den Märkten für die Fernleitung und Speicherung von Erdgas in Texas, Vereinigte Staaten, tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11537 – Enbridge / MPLX / ISQ / WPC

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË